

RS Lvwg 2026/2/23 LVwG-488-4/2025-R16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2026

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.02.2026

Index

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art22a Abs2

IFG §6 Abs1 Z7 lit a

MRK Art 10

1. B-VG Art. 22a heute
2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
1. IFG § 6 heute
2. IFG § 6 gültig ab 01.09.2025

Rechtssatz

Ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches für die Zurverfügungstellung der begehrten Information, nämlich der Adresse jener Einrichtungen in denen Tierversuche durchgeführt werden, obwohl jedenfalls gerechtfertigte Geheimhaltungsgründe (iSd Art 22a Abs 2 B-VG bzw § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG) dagegenstehen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der möglichen Konsequenzen für den Verwender (iSd § 2 Z 6 TVG) an sich bzw für jene Personen, die in den Einrichtungen beschäftigt sind, ist nicht erkennbar und ändert der Umstand, dass es sich beim Antragsteller um einen sogenannten „public watchdog“, nämlich um eine NGO handelt, nichts an der Beurteilung. Ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches für die Zurverfügungstellung der begehrten Information, nämlich der Adresse jener Einrichtungen in denen Tierversuche durchgeführt werden, obwohl jedenfalls gerechtfertigte Geheimhaltungsgründe (iSd Artikel 22 a, Absatz 2, B-VG bzw Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 7, Litera a, IFG) dagegenstehen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der möglichen Konsequenzen für den Verwender (iSd Paragraph 2, Ziffer 6, TVG) an sich bzw für jene Personen, die in den Einrichtungen beschäftigt sind, ist nicht erkennbar und ändert der Umstand, dass es sich beim Antragsteller um einen sogenannten „public watchdog“, nämlich um eine NGO handelt, nichts an der Beurteilung.

Schlagworte

Informationsfreiheit, Datenschutz, Tierversuche, Abwägung, public watchdog

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2026:LVwG.488.4.2025.R16

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at